

Vereinsstatuten

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "**Vereinigung der Freunde des Collegium Bernardi Mehrerau**".
- (2) Er hat seinen Sitz in **Bregenz-Mehrerau** und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, alle diejenigen zu erfassen und zusammenzufassen, die sich dem Collegium Bernardi in Mehrerau besonders verbunden fühlen und dieser Verbundenheit durch jede nur mögliche ideelle oder materielle Förderung und Unterstützung der Bestrebungen dieses Collegium und durch Pflege des Geistes edler Freundschaft und rücksichtsvoller Hilfsbereitschaft untereinander Ausdruck geben wollen. Als Mitglieder kommen daher vor allem ehemalige Schüler sowie Verwandte von Schülern in Betracht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel (Tätigkeiten) dienen:
 - a) Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen
 - b) Abhaltung kultureller / musikalischer / sportlicher Veranstaltungen jeglicher Art, vor allem von Veranstaltungen, die in irgendeiner Weise mit dem Collegium Bernardi und ihren Lehrern, Erziehern und Schülern zusammenhängen
 - c) Abhaltung und Besuch von Bildungsveranstaltungen, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen
 - d) Kontakte und Verbindungen zum Collegium Bernardi
 - e) jegliche Art der Unterstützung des Collegium Bernardi
 - f) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften, etc.
 - g) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Publikationen
 - h) Veranstaltung zur Werbung von Mitgliedern und gesellige Veranstaltungen jeglicher Art
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - (a) Mitgliedsbeiträge
 - (b) Erträgnisse aus geselligen Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - (c) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Sponsoreinnahmen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - (d) Erträgnisse aus eigenem Vermögen

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Mitglieder, die sich durch namhafte Spendenzuwendungen auszeichnen, können von der Hauptversammlung zu Stiftern ernannt werden.
- (3) Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.

- (2) „Ordentliche Mitglieder“ können nur natürliche Personen, welche entweder zum 8.12.2011 bereits Mitglieder waren oder mindestens vier Schuljahre im Collegium Mehererau verbracht haben, werden. Allen anderen Personen können „außerordentliche Mitglieder“ werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Ausschuss.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Berufung gegen die Aufnahmeverweigerung ist nicht zulässig.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Ausschuss mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Ausschuss kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Ausschuss auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens, aus sonstigen wesentlichen Gründen sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte:
 - a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dies vorbehaltlich der Einhebung eventueller Eintrittsgelder.
 - b) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die außerordentlichen Mitglieder dürfen zwar an der Hauptversammlung teilnehmen, sie haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.
 - c) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Ausschuss die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
 - d) Mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder kann vom Ausschuss die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.
 - e) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Ausschuss über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Ausschuss den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
 - f) Die Mitglieder sind vom Ausschuss über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (2) Pflichten:
 - a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
 - b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
 - c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Ausschuss, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9: Hauptversammlung

- (1) Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt, nach Möglichkeit im Zusammenhang mit einem speziellen Mehrerauer Festtag.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Ausschusses oder der ordentlichen Hauptversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Eine Verlautbarung auf der Homepage des Vereines (derzeit www.altmehrerauer.at bzw. auf einer Nachfolgedomain) ersetzt eine persönliche Einladung. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Ausschuss, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator. Eine gesonderte Ladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 8. Dezember, 16.00 Uhr, im Collegium Mehrerau, ist nicht notwendig, soweit sich die Tagesordnung in den in § 10 genannten Aufgaben – mit Ausnahme der Punkte g) – erschöpft.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Ausschuss schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung der an Jahren ältere Stellvertreter, in dessen Verhinderung der an Jahren jüngere Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Ausschussmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme/Genehmigung des Rechenschaftsberichts/Rechnungsabschlusses
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Ausschusses (mit Ausnahme des amtierenden Regens und den drei vom Schulgemeinschaftsausschuss entsandten Elternvertretern, welche Kraft ihres Amtes dem Ausschuss angehören) und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Ausschusses für die abgelaufene Funktionsperiode
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- i) Ernennung von Stiftern und Ehrenvorsitzenden

§ 11: Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) zwei Vorsitzende-Stellvertreter
 - (c) dem jeweilig amtierenden Regens des Collegium Bernardi
 - (d) dem jeweilig amtierenden Direktor des Privatgymnasiums Mehrerau
 - (e) dem Schriftführer
 - (f) dem Kassier
 - (g) und bis zu drei weiteren Ausschussmitgliedern
- (2) Der Ausschuss wird – mit Ausnahme des amtierenden Regens und des amtierenden Direktors, welche Kraft ihres Amtes dem Ausschuss angehören – von der Hauptversammlung gewählt. Der Ausschuss hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Ausschuss ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Ausschusses einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Ausschusses beträgt 3 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Ausschusses. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Ausschuss ist persönlich auszuüben.

- (4) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Ausschussmitglied den Ausschuss einberufen.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung der an Jahren ältere Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der an Jahren jüngere Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Ausschussmitglied oder jenem Ausschussmitglied, das die übrigen Ausschussmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Ausschussmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Ausschuss oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Ausschusses bzw. Ausschussmitglieds in Kraft.
- (10) Die Ausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Ausschuss, im Falle des Rücktritts des gesamten Ausschusses an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Ein von der Hauptversammlung ernannter Ehrenvorsitzender ist zu den Ausschusssitzungen zu laden. Der Ehrenvorsitzende kann an den Ausschusssitzungen in beratender Funktion teilnehmen.

§ 12: Aufgaben des Ausschusses

- (1) Dem Ausschuss obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Der Ausschuss hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Hauptversammlung zu führen.
- (3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Ausschuss unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- (4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
 - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit
 - Information der Vereinsmitglieder über Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Ausschussmitglieder

- (1) Der Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Vorsitzenden und des Kassiers. Alltägliche Schriftstücke ohne grundsätzliche Bedeutung können vom bearbeitenden bzw. veranlassenden Ausschussmitglied ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.
- (3) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Ausschussmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Ausschussmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Ausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Ausschuss.
- (7) Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Ausschusses.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden der an Jahren ältere Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung der an Jahren jüngere Stellvertreter.
- (10) Der Ausschuss kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Vorsitzenden verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Vorsitzenden nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Ausschuss zu beschließen ist.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Hauptversammlung für 3 Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Ausschuss hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 - 10 gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Ausschuss wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Ausschuss je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll, vornehmlich einer vom Regens des Collegium Bernardi bestimmten Einrichtung. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsausschuss hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.